

Mitteilung des Senats vom 3. März 2020

Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht – Weitere Informationsbedarfe zu den Regel- und Anlassprüfungen und deren Ergebnissen

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/239 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlich vorgegebenen Ziele werden mit
 - a) angemeldeten Regelprüfungen,
 - b) unangemeldeten Regelprüfungen,
 - c) Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und
 - d) anlassbezogenen Prüfungen verfolgt?

Zu 1a, 1b und 1d:

Nutzerinnen und Nutzer von stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen begeben sich in eine höhere Abhängigkeit von einem oder mehreren Leistungsanbietern, als Nutzerinnen und Nutzer anderer Wohn- und Unterstützungsangebote und haben in der Regel geringere Kompetenzen, ihre Interessen als Verbraucherinnen oder Verbraucher zu vertreten. Sie haben daher einen höheren Bedarf an Schutz und Sicherheit. Die Prüfung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung, die ihnen angeboten wird, soll daher nicht ausschließlich vom Bekanntwerden von Mängeln abhängig gemacht werden, sondern auch als Regelprüfung vorsorglich erfolgen. Bei Regelprüfungen werden in einem ersten Schritt Unterlagen und Nachweise von der betreffenden Einrichtung angefordert (sogenannte Selbstauskunft). Die Einrichtung wird in diesem Anschreiben darauf hingewiesen, dass je nach Auswertung der Unterlagen in der nächsten Zeit eine Regelprüfung die Folge sein könnte.

Unbeschadet dessen nimmt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht anlassbezogene Prüfungen vor, sofern sie Hinweise auf Mängel erhält oder ein Verdacht auf schwerwiegende Mängel vorliegt.

Beide Prüfungsformen werden sowohl angemeldet als auch unangemeldet durchgeführt. Das Nebeneinander von angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen hat sich in der Praxis der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht bewährt. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine angemeldete oder unangemeldete Prüfung durchführt.

In der Natur von anlassbezogenen Prüfungen liegt es, dass sie in der Regel unangemeldet durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Beschwerden vorliegen, die Anlass zu der Annahme geben, dass Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährdet oder beeinträchtigt werden. Wenn

es den Bedarf gibt, die Einrichtung dezidiert auf mögliche Missstände zu prüfen, erfolgen Prüfungen grundsätzlich unangemeldet.

Für die Regelprüfungen hingegen ist vorgesehen, sie grundsätzlich im Wechsel angemeldet und unangemeldet durchzuführen. Es ist allgemein anerkannt, dass sich die Heimaufsichtsbehörden insbesondere durch unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Wohn- und Unterstützungsangebotes verschaffen können. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss jedoch nicht, dass die unangemeldete Prüfung die einzig effektive Form der Überwachung von Wohn- und Unterstützungsangeboten darstellt. Insbesondere der Beratungsauftrag der zuständigen Behörde kann vielfach bei einer angemeldeten Prüfung besser wahrgenommen werden. Es ist dann eher gewährleistet, dass kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner seitens des Wohn- und Unterstützungsangebotes zur Verfügung stehen, die sowohl inhaltlich vorbereitet sind als auch die erforderlichen Unterlagen zur Klärung von Fragen zur Hand haben.

Zu 1c:

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung nimmt seit Bestehen der Pflegeversicherung in 1995 im Auftrag der Pflegekassen Qualitätsprüfungen vor.

Nähere Informationen können der Homepage des MDK entnommen werden:

<https://www.mdk.de/krankenpflegekassen/>

Hintergrund der aktuellen Reform ist, dass die bisherige Darstellung der Pflegequalität in Pflegenoten in den vergangenen Jahren in die Kritik geraten ist, weil Qualitätsmängel der Einrichtungen für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht klar erkennbar sind. Deshalb hat der Gesetzgeber 2016 mit dem Pflegestärkungsgesetz II den Pflegequalitätsausschuss – ein gemeinsames Gremium von Pflegekassen und Leistungserbringern – eingerichtet und beauftragt, durch wissenschaftliche Projekte ein neues Prüfverfahren und eine Alternative zur bisherigen Pflegenotendarstellung zu entwickeln.

Seit November 2019 prüft der MDK die vollstationären Pflegeeinrichtungen nach einem neuen Verfahren. Die Qualitätsprüfung erfolgt nach bundesweit gültigen Qualitätsprüfungsrichtlinien für die vollstationäre Pflege (QPR vollstationär), die von den Medizinischen Diensten gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband erarbeitet, vom GKV-Spitzenverband am 17. Dezember 2018 beschlossen und vom Bundesgesundheitsministerium am 21. Februar 2019 genehmigt worden sind. Die QPR tritt am 1. November 2019 in Kraft.

2. Wie verhält sich die Darstellung von 8,49 VZ Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zuzüglich 0,7 VZE Vakanz für den Stand November 2019 mit der Zusage der Senatorin aus September 2018 zuzüglich zu damals 8,55 VZE weitere 2 VZE einzustellen?

Im September 2018 wurde berichtet, dass bei der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht 8,55 VZE plus eine Leitung mit 1,0 VZE (= 9,55 VZE) beschäftigt sind. Die Bremische Bürgerschaft beschloss in 2018, die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht um weitere zwei Stellen personell zu verstärken. Dies hätte unter Berücksichtigung von Fluktuationen 11,55 VZE für Sachbearbeitung und Leitung zur Folge gehabt

In der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der CDU zur Arbeitsfähigkeit der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht vom 14. Januar 2020 (Drucksache 20/232) wurde angegeben, dass die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht Stand November 2019 elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stundenkontingent von insgesamt 8,49 VZE zuzüglich 1 VZE Leitung = 9,49 VZE insgesamt beschäftigt.

Zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter waren langfristig erkrankt. Aufgrund der langfristigen Erkrankung einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters wurde 1 VZE zum Zeitpunkt der Abfrage versehentlich nicht benannt. Zwischenzeitlich hat eine andere Mitarbeiterin zusätzlich ihr Stundenkontingent um sechs Stunden erhöht, sodass das Stellenkontingent sich nun wie folgt darstellt:

Höhe der VZE einschließlich 1,0 VZE Leitung Stand Januar 2020 = 10,64 VZE.

Aktuell vakant sind noch 0,7 VZE, eine Besetzung erfolgt im März 2020. Einschließlich dieser 0,7 VZE beträgt das Stellenkontingent in der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht ab März 2020 = 11,34 VZE.

3. Wie viele rechtliche Auseinandersetzungen/gerichtliche Verfahren gab es zwischen Behörde und Trägern im Jahr 2019?

Im Jahr 2019 gab es fünf Widersprüche, in vier Fällen wurden Widerspruchsbescheide erstellt und den Widersprüchen wurde nicht stattgegeben. Für einen Widerspruch wird noch die Begründung erwartet. Zu den vier Widerspruchsbescheiden wurde von einem Träger eine Klage angekündigt. Die anderen drei Widerspruchsbescheide sind rechtskräftig geworden.

Zusätzlich gab es unabhängig von den Widerspruchsverfahren ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren. Dieses ist im Sinne der Kläger abgeschlossen worden.

4. Bitte stellen Sie dar, inwiefern die zunehmend wichtig werdenden juristischen Anforderungen von der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht geleistet werden können, und welche weiteren Zugriffsmöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht müssen die für die Durchführung der heimrechtlichen Bestimmungen erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden. Daher besteht das Team der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht aus Verwaltungsfachleuten, Pflegefachkräften und sozialpädagogischen Fachkräften. Einen Schwerpunkt der Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht bilden Veranstaltungen des Aus- und Fortbildungszentrums zur Anwendung des Verwaltungsrechts und zur Bescheidtechnik speziell für die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht. Für heimrechtliche Grundsatfragen stehen Mitarbeiterinnen des Referats Ältere Menschen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Verfügung. Zudem steht das Referat für Rechtsangelegenheiten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei Verwaltungsrechtsverfahren zur Seite.

Im Rahmen des Einarbeitungskonzeptes der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht durchlaufen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere interne Fachschulungen, die die ordnungsrechtliche Umsetzung der heimrechtlichen Anforderungen beinhalten. Zudem besucht jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg eine bundesweit angebotene und fachlich hochwertige Einführungsfortbildung.

Zusätzlich stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Fortbildungsangebote zur Verfügung, die auch von dem Personal aus den Einrichtungen besucht werden. Diese werden von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig in Anspruch genommen.

Zudem nutzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht die Fortbildungs- und Informationsange-

bote, wie zum Beispiel die des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Gesundheitsamtes Bremen, der Pflegekassen und des Referates Behindertenpolitik der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Weiterhin finden jährlich zwei interne Klausuren mit externer Moderation statt, in denen sowohl fachliche, als auch organisatorische Fragen geklärt werden.

5. Wie viele der anlassbezogenen Prüfungen fanden in Pflegeheimen, wie viele in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in Einrichtungen für Suchtkranke oder Menschen mit psychischen Erkrankungen statt?

2017 fanden 210 anlassbezogene Prüfungen statt.

2018 fanden 218 Anlassprüfungen statt.

2019 fanden 234 Anlassprüfungen statt.

	2017	2018	2019
Anlassbezogene Prüfungen gesamt:	210	218	234
In Pflegeheimen (AE)	182	186	192
In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (BE)	21	28	32
Einrichtungen für Suchtkranke oder Menschen mit psychischen Behinderungen (PK)	7	4	10

6. In 47 Einrichtungen wurden länger als zwei Jahre keine Regel- und auch keine anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt. Bitte stellen Sie die genauen Zeiträume der fehlenden Regelprüfung und die Einrichtungsform dar.

In 33 stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in 14 stationären Einrichtungen der Altenpflege wurden länger als zwei Jahre keine Regel- oder Anlassprüfung durchgeführt:

Keine Regel- und Anlassprüfung seit	Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Suchtkranke oder psychisch Erkrankte	Pflegeeinrichtungen
2016	8	10
2015	6	0
2014	7	2
2013	4	2
2012 und älter	8	0

Quelle: SJIS, Referat 32 – eigene Erhebung –

7. Zu welchem Zeitpunkt erfolgten die beiden durchgeführten Regelprüfungen und in welcher Einrichtungsform?

Die beiden Regelprüfungen des Jahres 2019 erfolgten im Januar und Februar. Bei beiden Einrichtungen handelte es sich um stationäre Altenpflegeeinrichtungen nach § 9 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG).

8. Wie viele unangekündigte jährliche Regelkontrollen wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt?

In 2015 fanden 58 Regelprüfungen statt, davon waren 20 unangemeldet.

In 2016 fanden 46 Regelprüfungen statt, davon waren 28 unangemeldet.

In 2017 fanden acht Regelprüfungen statt, davon waren alle unangemeldet.

In 2018 fanden vier Regelprüfungen statt, davon waren alle unangemeldet.

In 2019 fanden zwei Regelprüfungen statt, beide waren unangemeldet.

9. Wie viele freiwillige Belegungsstopps als trägerinitiierte Maßnahme mussten in 2019 durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wieder aufgehoben werden?

Freiwillige Belegungsstopps werden durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht nicht erlassen und deshalb auch nicht aufgehoben.

Es gibt Einrichtungen, die sich aus sich selbst heraus, ohne vorherige Beratung oder Begleitung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, freiwillige Belegungsstopps auferlegen, wenn die vorhandene Personaldecke die gesetzlichen Mindestanforderungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz nicht erfüllt. Diese freiwilligen Belegungsstopps werden von der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht nicht erlassen und nicht gemeldet. Das ist gesetzlich auch nicht vorgegeben. Diese Vorkommnisse werden deshalb statistisch nicht erfasst.

Weiter gibt es Einrichtungen, die sich nach einer Beratung durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht freiwillig einen Belegungsstopp auferlegen, um einer Anordnung zuvorzukommen. In diesen Fällen kann nur die Behörde den Belegungsstopp wieder aufheben. Ist es bereits mehrfach vorgekommen, dass Einrichtungen trotz dieses vereinbarten freiwilligen Belegungsstopps weiterhin Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen haben. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig und zieht ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde nach sich.

10. Es wird berichtet, dass insbesondere Menschen mit ergänzendem Sozialhilfebezug es schwer haben, einen Pflegeplatz zu finden. Wie schätzt die Sozialbehörde die Zahl der betroffenen Menschen ein und welche Maßnahmen ergreift auch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht hier, um diesen Menschen zu helfen? Wie oft wurden ältere Pflegebedürftige im Jahr 2019 wegen Sozialhilfebezuges von Einrichtungen bei der Suche nach einem Pflegeplatz abgewiesen?

Der Auftrag der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht erstreckt sich nicht auf die Unterstützung bei der Vermittlung eines Pflegeplatzes. Hierfür gibt es im Land Bremen zahlreiche Beratungsdienste.

So berichtet der Sozialdienst im Gesundheitswesen (ehemals Sozialdienst im Krankenhaus), dass es sehr schwierig sei, für Patientinnen und Patienten, die nicht Selbstzahler sind, einen stationären Pflegeplatz in der Langzeitpflege oder der Kurzzeitpflege zu finden. Diese Situation wird auch aus den Pflegestützpunkten berichtet. Die Anzahl der betroffenen Menschen ist nicht zu quantifizieren, da im Bereich der Suche nach Pflegeheimplätzen viele Akteure, wie der Sozialdienst im Gesundheitswesen, die Pflegestützpunkte und die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der Pflegekassen, beteiligt sind. Oft wird auch die Ablehnung eines Pflegebedürftigen mit ergänzendem SGB XII-Anspruch von Seiten der Einrichtungsträger nicht offen kommuniziert.

Eine statistische Erfassung über die Ablehnung aus Gründen des SGB XII-Anspruchs gibt es nicht. Laut Aussagen der beratenden Institutionen geben die Einrichtungsträger an, nur eine bestimmte Anzahl an SGB XII-Beziehern aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für kleine Einrichtungen.

11. Wie will die Senatorin dafür sorgen, dass zukünftig auch die Nachfrage nach Pflegeheimplätzen von Menschen mit ergänzendem Sozialhilfebezug und von jungen Pflegebedürftigen befriedigt werden kann?

Die Träger sind frei in der Entscheidung, wen sie aufnehmen. Ein strukturelles Hindernis für Menschen im Leistungsbezug ist, dass vor der Aufnahme die Kostenübernahme mit der Sozialverwaltung geklärt werden muss, während ein Selbstzahler schneller zu einer Entscheidung kommen kann. Eine möglichst zeitnahe Kostenzusicherung durch die erfolgte Umstrukturierung im Fachdienst Stationäre Leistungen ist daher das Schlüsselinstrument.

Für junge Pflegebedürftige ist es für stationäre Einrichtungen sehr schwierig, angemessene Angebote zu konzipieren, die von dieser Zielgruppe auch akzeptiert werden. Junge pflegebedürftige Menschen haben einen hohen Anspruch an Inklusion und individuelle Teilhabe. Diese individuelle Betreuung und Begleitung sind in den stark standardisierten Abläufen stationärer Einrichtungen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die individuelle Teilhabe bezieht sich auf die Begleitung zur Ausbildung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung. Dieser Anspruch der jungen pflegebedürftigen Menschen ist derzeit nur in einem Angebot der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) oder im Akzent-Wohnen zu realisieren. Es ist dringend erforderlich, dass die Wohnungswirtschaft behindertengerechten Wohnraum schafft in Quartieren, die von jungen Menschen bevorzugt werden, wie das Viertel oder die Neustadt.

12. Inwiefern scheidet die Einführung der Fachanwendungssoftware TopQW an Faktoren, die die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht selbst zu verantworten hat?

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht plant, die Fachanwendung zu nutzen. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass der Entwickler spezifische Anforderungen noch umsetzt.

13. Es wird über „komplexe Beschwerdelagen“ informiert, die das Aufsuchen von zwei Prüfenden erfordern. Bitte stellen Sie diese Komplexität dar.

Die Prüfung durch zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht dient zum einen der Absicherung bei den Trägern, mit denen die Behörde bereits in verwaltungsrechtlichen Verfahren steht beziehungsweise bei denen dies zu erwarten ist. Außerdem gibt es Träger, die die Prüfergebnisse grundsätzlich in Frage stellen. Hier steht Aussage gegen Aussage. Die Beweislage ist bei zwei Prüfenden vorteilhafter.

Zum anderen kann eine Mängelfeststellung bei Beschwerden mit unterschiedlichen Fachthemen, zum Beispiel Pflege, medizinische Behandlungspflege, Gewalt, Betreuung, Personal, Dokumentation- und Nachweispflicht, verschiedene Fachkompetenzen der Prüfenden erfordern. Beschwerdelagen gestalten sich in der Prüfsituation mitunter so umfangreich, dass zwei oder drei Kolleginnen oder Kollegen hinzugezogen werden müssen. Es kann sogar erforderlich werden, dass bei drohender Gefährdung durch Pflegemängel alle Bewohner in Augenschein genommen werden müssen.

14. Es wird berichtet, dass sich die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht über die Jahre immer stärker „ausgeprägten Widrigkeiten mit den Trägern“ ausgesetzt sieht. Bitte konkretisieren Sie diese Aussage und führen Sie Ausmaß und Beispiele dieser Widrigkeiten an.

Es gibt eine Vielzahl von Ursachen für zunehmende Auseinandersetzungen mit Trägern:

- Eine stetig steigende Anzahl von Trägern stellt die Prüfergebnisse der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht zunehmend in Frage. Sie arbeiten nicht kooperativ und transparent. Deswegen ist ein häufiger Kontakt mit Regionalleitungen, bundesweiten Geschäftsführungen oder Kanzleien erforderlich. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen vor Ort ist dann

nicht möglich. Große Träger steuern zentral und machen enge Vorgaben für ihre Einrichtungen. Die Verantwortungsspielräume der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung sind dadurch stark eingeschränkt. Freiwillige Absprachen werden nicht eingehalten, Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erfordern dann sehr aufwändige Anordnungen.

- Ebenfalls sind häufige Nachprüfungen zwingend erforderlich, wenn zugesagte Maßnahmen vom Träger nicht verabredungsgemäß umgesetzt werden.
- Der Personal- und Fachkräftemangel in Pflegeeinrichtungen bringt einen höheren Arbeitsaufwand, zum Beispiel durch Anordnungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, mit sich.
- Es gibt eine steigende Anzahl an Beschwerden und Hinweisen auf in zunehmenden Maße gravierende Pflege- und Betreuungsmängel, die eine entsprechende Beratung und zunehmend auch Sanktionierung nach sich ziehen.
- Die im Frühjahr 2015 durch die Personalverordnung eingeführte sogenannte personelle Mindestpräsenz in Pflegeeinrichtungen ist seit ihrer Einführung Streitpunkt und Inhalt gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht und den Leistungsanbietern. Dabei stellen die Leistungsanbieter beispielsweise dar, dass sie diese Mindestanforderungen nicht erfüllen müssten, da sie das dafür notwendige Personal anhand der vereinbarten Personalschlüssel nicht finanziert bekämen. Die Leistungsanbieter konfrontieren die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht auch mit ihrem Unverständnis zu den Regelungen der Mindestpersonalpräsenz. Um diesem zu begegnen und mehr Transparenz bei der Umsetzung der Mindestpräsenzregelung zu schaffen, hatte die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit einem Erlass reagiert.

Innerhalb der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht wirkt sich diese Veränderung in der Zusammenarbeit mit den Trägern durch Mehrarbeit aus. Intensive Fallbesprechungen in Arbeitsgruppen mit zwei bis drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Regel geworden. Prüfungen und Gespräche erfolgen aus Beweisgründen und zur rechtlichen Absicherung immer öfter zu zweit, mindestens eine Person ist eine Pflegefachkraft. So kommt es, dass Einzelfälle eine individuelle, aufwändige und zeitintensive Bearbeitung erforderlich machen.

15. Es wird berichtet, dass ausgesprochene Belegungsstopps und andere Anordnungen keine Beachtung finden und Einrichtungen zuwiderhandeln. Wie reagiert die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht auf diese Feststellungen, welche gesetzlich Handhabe hat die Behörde in solchen Fällen?

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht reagiert hierauf mit einer engen Begleitung der Einrichtung. Dabei findet die gesamte Bandbreite der ordnungsrechtlichen Instrumentarien des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes Anwendung: von der Beratung bis zur Anordnung, der Verhängung von Bußgeldern und als letztes ordnungsrechtliches Mittel der Teilschließung oder Schließung einer Einrichtung.

16. Bis zum 31. Oktober 2019 wurden 220 Anlassprüfungen durchgeführt. Wie viele waren es im gesamten Jahr 2019 (bis 31. Dezember 2019)? In wie vielen Einrichtungen wurden Anlassprüfungen im Jahr 2019 durchgeführt?

Siehe Antwort zu Frage 5.

17. Wie viele Anordnungen wurden durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht im Jahr 2019 erteilt? Welche Art von Anordnungen waren dies? (Bitte schlüsseln Sie die Art der Anordnungen auf.)

Gemäß der prioritären Bearbeitung in der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht erfolgt eine statistische Erhebung in verschlankter Version. Die Daten müssten manuell mit sehr hohem Zeitaufwand ausgewertet werden. Verlässliche Daten zu Anzahl und Art der Anordnungen können deshalb nicht benannt werden.

18. Es wird darüber informiert, dass die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht seit 2017 auf der Grundlage einer „Prioritätenliste“ arbeitet. Bitte stellen Sie diese Liste und die entsprechenden Arbeitsabläufe dar.

Seit 2017 werden von der Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht folgende Punkte prioritär bearbeitet:

- Beschwerden/Anlassprüfungen:

Die Schwerpunktsetzung wird auf priorisierte anlassbezogene Prüfungen gelegt. Ihre Durchführung muss garantiert werden können. Diese sind angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen intensiv und zeitaufwändig. Vereinbart wurde, dass anlassbezogene Prüfungen primär den Beschwerdegrund umfassen und nach Möglichkeit der Blick auf die sonstige Situation in der Einrichtung geweitet wird.

- Bearbeitung von Anzeigeverfahren

Die Bearbeitung der Anzeigen von Betriebsaufnahmen, Betriebsveränderungen und Betriebseinstellungen und die Bearbeitung von Anzeigen von besonderen Vorkommnissen nach § 19 Absatz 5 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz ist von grundlegender Bedeutung.

- Beratung

Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht in der Beratung der Einrichtungen. Diese sind angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen intensiv und zeitaufwändig. Die Beratung ist unerlässlich zur Vermeidung von Verschlechterungen und damit folgenden Anordnungen.

- Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dies ist unbedingt erforderlich zur perspektivischen Entlastung.

- VIS-Einführung

Einführung der IT-Anwendung VIS einschließlich der Digitalisierung der Einrichtungsakten (E-Akte). Perspektivisch erforderlich zur Entlastung.

- Statistik in verschlankter Version

Die Statistik wird mit Grunddaten geführt. Dies beinhaltet die Anzahl und Art der Prüfungen sowie die Art der vorgefundenen Mängel.

19. Es wird über eine „abnehmende Kooperationsbereitschaft der Einrichtungen“ berichtet. Was heißt das konkret? In welchen Belangen zeigen sich die Einrichtungen weniger kooperativ? Wie reagiert die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht darauf?

Siehe Antwort zu Frage 14.

20. Es wird über eine „steigende Anzahl an Beschwerden und Hinweisen auf in zunehmenden Maße gravierende Pflege- und Betreuungsmängel“ berichtet. Bitte führen Sie dies aus und konkretisieren Sie die Art der gravierenden Pflege- und Betreuungsmängel und deren Ausmaß.

Als Mängel in der Pflege und Betreuung werden in zunehmendem Maße benannt:

- unzureichende Körperpflege (starker Körpergeruch, fettige Haare, lange und schmutzige Fingernägel, Uringeruch, Kotverschmierungen);
- unzureichende Behandlungspflege (nicht verabreichte Medikamente, falsch gegebene Medikamente, nicht vorgehaltene Medikamente, nicht versorgte Wunden und Ulcera et cetera);
- Gewalt in der Pflege (burschikoser Ton, Reaktionszeiten auf Klingelrufe von bis zu einer Stunde, medikamentöse freiheitsentziehende Maßnahmen et cetera);
- nicht umgesetzte Expertenstandards in der Pflege;
- Nebenwirkungen des hohen Anteils von Leiharbeit (fehlende Loyalität gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, Stammmitarbeiterinnen und Stammmitarbeitern sowie der Einrichtung);
- hohe Fluktuation beim Personal (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Fachkraft), die zum Verlust von Wissen in den Einrichtungen führt;
- Gewichtsverlust bei den Bewohnerinnen und Bewohnern;
- fehlende Mobilisation mit weitreichenden gesundheitlichen Folgen (Kontrakturen, Dekubitus et cetera);
- nicht bedarfsgerechte Betreuung (Kindergartenangebote statt sinnvoller Beschäftigung von Erwachsenen);
- fehlende Qualität der Nahrungsmittel und Getränke (billiger „Plastikkäse“, keine Säfte et cetera).

21. In wie vielen Fällen wurden bei den anlassbezogenen Prüfungen auch der Pflege- und Versorgungszustand einzelner Bewohnerinnen und Bewohner begutachtet?

Bei anlassbezogenen Prüfungen in Einrichtungen werden Bewohnerinnen und Bewohner bei den Begehungen grundsätzlich in Augenschein genommen.

22. Bis zum Stichtag 15. November 2019 wurden 18 Belegungsstopps verhängt, zehn davon auch oder sogar allein wegen Pflegemängeln. Welche Pflegemängel wurden dabei festgestellt?

Es handelte sich um Pflegemängel bei der:

- Körperpflege,
- Behandlungspflege wie Medikamentengabe und Verbandswechsel,
- Ernährung – Ernährungsrisiken wurden nicht erfasst,
- Lagerung, mit der Folge von Dekubitus,
- Flüssigkeitsversorgung.

23. Wie lange dauerten im Jahr 2019 im Durchschnitt ein verhängter Belegungsstopp und eine Aufnahmebegrenzung? Durch welche Prüfungsergebnisse in welchen Abständen werden diese Anordnungen wieder aufgehoben?

Hierzu kann kein pauschaler Durchschnittswert benannt werden. Je nach Leitungs-, und Personalsituation und Art der Mängel und in Abhängigkeit von positiver oder negativer Entwicklung der Einrichtung kann ein Belegungsstopp zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner mehrere Wochen aber auch mehrere Monate erforderlich sein.

Je nach der Situation in der Einrichtung werden die auferlegten Maßnahmen engmaschig oder mit größerem Zeitfenster nachgehalten. Bei drohender Gefährdung von Leib und Leben kann es erforderlich sein, dass Einrichtungen in kurzen Zeitabständen wiederholt aufgesucht werden.

Belegungsstopps werden erst dann aufgehoben, wenn eine ausreichende Personaldecke vorhanden ist, die geforderten Maßnahmen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht umgesetzt sind und sich eine mindestens befriedigende Ergebnisqualität in der Einrichtung nachvollziehbar abzeichnet.

24. Wie wurden im Jahr 2019 die Kontrollaufträge nach §§ 25 bis 29 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz umgesetzt in

- a) der Überwachung des Servicewohnens,
- b) der Überwachung selbstverantworteter Wohngemeinschaften,
- c) der Überwachung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften,
- d) der Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen,
- e) der Überwachung von mobilen Unterstützungsdiensten? (Bitte schlüsseln Sie Daten und Fakten einzeln auf.)

Eine Prüfung der unterstützenden Wohnformen erfolgt in Ordnungsrecht je nach Abhängigkeitsgrad der Bewohner.

a) Service-Wohnen:

Die Bewohner verfügen über eine hohe Eigenständigkeit. Gemäß § 25 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz ist diese Wohnform vom Träger anzuzeigen. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens erfolgt lediglich in einer Vertragsprüfung. In 2019 ist dies einmal vorgekommen.

b) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften:

Gemäß § 26 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz ist diese Wohnform anzuzeigen. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens erfolgt lediglich eine Überprüfung der zwischen Nutzer und Leistungsanbieter getroffenen vertraglichen Vereinbarung. In 2019 erfolgte keine Anzeige.

c) Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:

Gemäß § 27 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz ist diese Wohnform anzuzeigen. Es erfolgen anlassbezogene Prüfungen. In 2019 war dies in drei Fällen notwendig.

d) Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen:

Die Aufsichtstätigkeit beginnt gemäß § 28 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz mit einer Anzeige spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme. Bei den Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind sowohl Regel- als anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Bei Gasteinrichtungen erfolgt lediglich eine Anlassprüfung. Zur Anzahl vergleiche Antwort zu Frage 5.

e) Mobile Unterstützungsdienste:

Bei mobilen Unterstützungsdiensten nach § 29 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz überprüft die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht anlassbezogen, ob sie die für sie geltenden Anforderungen an den Betrieb erfüllen. Diese Überprüfung erfolgte in 2019 in einem Fall.